

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00027 vom 30. März 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2003.00027

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00027 du 30 mars 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2003.00027 del 30 marzo 2004

Erwägungen

E. 5

5.1.1. In medizinischer Hinsicht geht aus dem psychiatrischen Gutachten der Integrierten Psychiatrie Winterthur vom 6. Juni 2002 hervor, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Lebensgefühl beziehungsweise in ihrem Alltag schwer beeinträchtigt ist. Sie habe starke Angstzustände, wenn viele Menschen um sie herum seien (z.B. im Kaufhaus); auch könne sie enge Räume (Lift, Auto) nicht gut ertragen. Sie werde plötzlich nervös und bekomme Schweissausbrüche sowie Erstickengefühle und die Kraft in den Beinen verlasse sie. Nachts könne sie schlecht schlafen, wache mehrmals auf, müsse auf die Toilette und sei morgens früh wach. Tagsüber könne sie keinen Schlaf nachholen. Seit etwa einem halben Jahr habe sich ihr Zustand deutlich verschlechtert, weil sie häufiger unter Schwindel und vermehrt unter Angst leide, so dass sie sich im Grunde nur in der Wohnung aufhalten könne. Der Gutachter hielt fest, dass bei der Beschwerdeführerin das typische Störungsbild einer generalisierten Angststörung (ICD-10 F41.1) vorliege, wobei es zeitweise auch zu Panikattacken (ICD-10 F41.0) komme. Ausserdem bestehe eine Somatisierungsstörung (ICD-10 F45.3) mit Störung des Verdauungsaktes (psychogene Aerophagie) und wahrscheinlich der Atmung (Hyperventilation). Die Zustände von Schwindel und Kraftlosigkeit seien als vegetative Begleitsymptome der Angsterkrankung einzuschätzen. Es bestehe auch eine leichte depressive Symptomatik (affektive Verarmung, Schlafstörung, Appetitmangel), die aber nicht eine eigenständige Diagnose rechtfertige, sondern ebenfalls zum Krankheitsbild der Angststörung zu zählen sei. Die Beschwerdeführerin sei für eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sicher vollständig arbeitsunfähig. Auch im Haushalt sei sie nur beschränkt leistungsfähig. Auf fremde Hilfe sei sie aber nicht angewiesen, da die Familienangehörigen mithelfen würden (Urk. 11/14).

1.1.1.1. Aufgrund dieser medizinischen Stellungnahme steht ausser Zweifel, dass für jegliche Erwerbstätigkeit eine volle Arbeitsunfähigkeit besteht, wovon denn auch die Verwaltung mit Recht ausgegangen ist.

E. 5.2

5.2.1. In der Haushaltstätigkeit liess die Beschwerdeführerin eine Beeinträchtigung von 54 % geltend machen, welche insbesondere mit der unverhältnismässigen Belastung der Familie im Rahmen der Schadenminderungspflicht begründet wurde (Urk. 1 S. 5 f.). Die Beschwerdegegnerin ging demgegenüber von einer Einschränkung von 30 % aus (Urk. 2). Diese basiert auf den Angaben, welche der IV-Abklärungsdienst vor Ort am 8. Januar 2001 erhoben hat (Urk. 11/38).

5.2.2.2. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in BGE 128 V 93 erwogen, dass die in Art. 69 Abs. 2 IVV vorgesehene Abklärung vor Ort und Stelle die geeignete Vorkehrung für die Ermittlung des Betreuungsaufwandes gemäss Art. 4 IVV darstellt, wobei für den Beweiswert eines entsprechenden Berichts - analog zur Rechtsprechung zur Beweiskraft von Arztberichten im Sinne von BGE 125 V 352 Erw. 3a - verschiedene Faktoren zu berücksichtigen sind. Nichts anderes hat hinsichtlich einer Abklärung vor Ort der Ermittlung der gesundheitsbedingten Einschränkung von im Haushalt tätigen Personen nach Art. 27 und 27 bis IVV zu gelten. Hier ist ebenfalls wesentlich, dass als Berichterstatlerin eine qualifizierte Person wirkt, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den seitens der Mediziner gestellten Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen - auch mit Blick auf eine allfällige erwerbliche Beschäftigung - hat. Ferner sind nebst der Aussage der betroffenen Person zur Haushaltsbewältigung und Erwerbstätigkeit zusätzlich die Angaben von Familienangehörigen und anderen im gleichen Haushalt Lebenden zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Schliesslich muss dieser plausibel begründet und detailliert bezüglich der einzelnen Haushaltsverrichtungen sein und in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Trifft all dies zu, ist der Abklärungsbericht voll beweiskräftig. Der Richter greift, sofern der Bericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage im eben umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der Abklärungsperson nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen oder Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Abklärungsergebnisse (z.B. infolge von Widersprüchlichkeiten) vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (BGE 128 V 93 f. Erw. 4 mit Hinweisen).

5.2.3. Gemäss Abklärungsbericht vom 20. Januar 2002 (Urk. 11/38) beläuft sich die Einschränkung im Haushalt auf 30 %. Der entsprechende Bericht wurde von einer Fachperson in Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse abgefasst und die Abklärung fand mit der Beschwerdeführerin und deren Ehemann statt. Der Bericht berücksichtigt die medizinischen Beeinträchtigungen, ist detailliert und in sich schlüssig. Offenkundige Fehleinschätzungen sind nicht ersichtlich. Auch lässt sich nicht sagen, dass im Haushaltsbericht die Mithilfe der Familienangehörigen in den Bereichen Ernährung (Urk. 11/38 Ziff. 6.2), Wohnungspflege (a.a.O., Ziff. 6.3), Einkauf und Besorgungen (a.a.O., Ziff. 6.4), Wünsche und Kleiderpflege (a.a.O., Ziff. 6.5) sowie Betreuung der Kinder (a.a.O. Ziff. 6.6) den Rahmen der zumutbaren Schadenminderungspflicht sprengt, wie dies beschwerdeweise geltend gemacht wird.

Im Rahmen der Schadenminderungspflicht müssen Versicherte von sich aus das ihnen Zumutbare zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit beitragen (z.B. zweckmässige Arbeitsweise, Anschaffung geeigneter Haushaltseinrichtungen und -maschinen). Unterbleiben solche Vorkehrungen zur Schadenminderung, so wird die daraus resultierende Leistungseinbusse im hauswirtschaftlichen Bereich bei der Invaliditätsbemessung nicht berücksichtigt. Kann eine Versicherte wegen ihrer Behinderung gewisse Haushaltsarbeiten nur noch mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigen, so muss sie in erster Linie ihre Arbeit einteilen und im üblichen Umfang die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Der Mehraufwand ist für die Invaliditätsberechnung nur relevant, wenn die Versicherte während einer zumutbaren

Normalarbeitszeit im Haushalt nicht mehr alle Arbeiten bewältigen kann und daher in wesentlichem Masse auf Fremdhilfe angewiesen ist (ZAK 1984 S. 135).

Im Tätigkeitsbereich Ernährung wird der ältesten Tochter (Jahrgang 1987) die Mithilfe bei der Zubereitung der Mahlzeiten zugemutet, wogegen nichts einzuwenden ist. Am Abend nimmt die Familie eine kalte Mahlzeit zu sich, so dass sich die Einschränkung von 30 % gemäss Haushaltsbericht einzig aus der Mithilfe einer Kollegin der Beschwerdeführerin bei der groben Reinigung und der alljährlichen Gesamtreinigung der Küche ergibt (Urk. 11/38 S. 5 Ziff. 6.3). Im Tätigkeitsbereich Wohnungspflege wird den Familienmitgliedern mit Recht zugemutet, ihre eigenen Zimmer und das Badezimmer nach Gebrauch zu reinigen. Die 40%ige Einschränkung gemäss Haushaltsbericht ergibt sich aus der Mithilfe von Drittpersonen bei der groben Reinigung und beim Fensterputzen (Urk. 11/38 S. 5 Ziff. 6.4). Im Tätigkeitsbereich Einkauf und Besorgungen ist die Beschwerdeführerin, die nicht mehr alleine bei einem Grossverteiler einkaufen kann, auf die Mithilfe des Ehemannes angewiesen; dieser übernimmt neben der Tätigkeit als Hauswart den Grosseinkauf. Eine Einschränkung von 40 % erscheint hier (trotz fehlender Dritthilfe) angemessen (Urk. 11/38 S. 5 Ziff. 6.4). Die Wäsche und Kleiderpflege kann die Beschwerdeführerin selber erledigen, ausser wenn es ihr gesundheitlich nicht gut geht. Die Einschränkung durch die Mithilfe der Tochter, die rund einmal im Monat zum Tragen kommt, erscheint mit 20 % als angemessen (Urk. 11/38 S. 5 Ziff. 6.5). Die älteste Tochter hilft bei der Betreuung ihrer beiden Geschwister. Gemäss eigener Aussage ist die Beschwerdeführerin in diesem Bereich gar nicht eingeschränkt; trotzdem ist ihr in Übereinstimmung mit dem Haushaltsbericht eine Einschränkung von 30 % anzurechnen (Urk. 11/38 S. 5 Ziff. 6.6).

5.2.4 Zusammenfassend sind die Mithilfe des Ehemannes (Hauswarttätigkeit, Grosseinkauf und Betreuung der Beschwerdeführerin) und die Mithilfe der ältesten Tochter (Mithilfe bei der Zubereitung von Mahlzeiten, gelegentliches Waschen und Betreuung der beiden Geschwister) im Rahmen der Schadenminderungspflicht durchaus zumutbar, zumal rechtsprechungsgemäss eine Unterstützung durch Familienangehörige vorausgesetzt wird, welche weiter geht als im Gesundheitsfall (ZAK 1984 S. 139 f. Erw. 5).

Die unbestrittene vollständige Einschränkung im Erwerbsbereich und die Einschränkung in der Haushaltstätigkeit von 30.1 % ergibt einen Invaliditätsgrad von insgesamt 58.0 % ($0.4 \times 100 \% + 0.6 \times 30.1\%$), was zur Abweisung der Beschwerde führt.

6. Da lic. iur. Pablo Blöchlinger mit Verfügung vom 4. März 2003 als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt worden ist (Urk. 12), ist er entsprechend seiner diesbezüglichen Aufwendungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die eingereichte Honorarnote vom 10. Juni 2003 (Urk. 20) ist nicht zu beanstanden und die Entschädigung (bei einem Zeitaufwand von 11.10 Stunden und Barauslagen von Fr. 272.00) auf Fr. 2'681.40 (inklusive Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.
- Das Verfahren ist kostenlos.

3. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, lic. iur. Pablo Blöchlinger, Zürich, wird mit Fr. 2'681.40 (Honorar und Auslagenersatz inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Pablo Blöchlinger
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

sowie an:

- die Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.